

## Bayerisches E-Government-Gesetz

Bearbeitet von  
Dr. Wolfgang Denkhaus, Klaus Geiger

1. Auflage 2016. Buch. XXIII, 222 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 69590 2  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Telekommunikationsrecht, Postrecht, IT-Recht > IT-Recht, Internetrecht, Informationsrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



# beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Landesrecht  
Freistaat Bayern

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Bayerisches E-Government-Gesetz

Kommentar

von

**Dr. Wolfgang Denkhaus**  
Oberregierungsrat, Bayerische Staatskanzlei

und

**Klaus Geiger, MPA**  
Verwaltungsrat, Bayerischer Landkreistag

2016

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 69590 2

© 2016 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck: Nomos Verlagsgesellschaft  
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ist in der Verwaltungspraxis schon seit langem eine Selbstverständlichkeit (*Beeckmann*, Verwaltungsautomation, 1985; *Bull*, Maschinen, 1964; *Eberle*, Datenverarbeitung, 1976; *Eberle u. a.*, Rechtsinformatik, 1976, *Fuchs/Landgraf*, 1992; *Geis*, Kommunikation, 1997; *Lazaratos*, Verwaltungsautomation, 1990; *Luhmann*, Automation, 1966; *Reinermann*, Regieren und Verwalten, 2000; *Reinermann u. a.*, Organisation, 1985; *Reinermann u. a.*, Verwaltungsstrukturen, 1988; *Schuppan*, Strukturwandel, 2005). Dem Alltag des „elektronischen Verwaltens“ korrespondierte allerdings bis in die jüngste Vergangenheit kein eigenständig konturiertes Recht der elektronischen Verwaltung (vgl. *Roßnagel*, NJW, 2003, 469, 472 ff.; *Schulz*, in: Bauer u. a. (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz und E-Government*, 2. Aufl., 2014, S. 27 ff.). Zwar wurden bereits in den 1970er Jahren auf Landesebene erste Datenverarbeitungsgesetze verabschiedet (in Bayern: Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 12.10.1970, GVBl. 457, nicht mehr in Kraft). Diese beschränkten sich jedoch im Wesentlichen auf Fragen der Organisation und Zusammenarbeit von staatlichen und kommunalen Rechenzentren. Das eigentliche Verwaltungsverfahren und die aktenmäßig verfasste Behördenorganisation wurden nicht erfasst. Im Zuge der Diskussion um den Schutz der Privatsphäre unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung verselbstständigte sich im weiteren Verlauf das Datenschutzrecht als eigenständige Rechtsmaterie. Im Bereich der elektronischen Verwaltung beschränkte sich Gesetzgeber dagegen sowohl im allgemeinen Verwaltungsrecht, als auch im Fachrecht lange Zeit auf eher punktuelle Regelungen zu Zugangs-, Verfahrens- und Formfragen (z. B. §§ 3a, 37 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG).

Die traditionellen Regelungsansätze beruhten auf der Annahme, dass sich das Recht der elektronischen Verwaltung im Wesentlichen auf die bloße Ergänzung bestehender Verwaltungsverfahren um Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation beschränken könne (vgl. zum E-GovG Bund: BT-Drs. 17/11473, S. 1 f., 20 f.). Erst mit der E-Government-Diskussion (zum Begriff: v. *Lucke/Reinermann*, *Speyerer Definition von E-Government*, 2000, S. 1; auch: *Bieler/Schwarting*, *E-Government*, 2007; *Büchner/Büllesbach*, *E-Government*, 2003; *Gisler/Spahni*, 2001; *Herwig*, *E-Government*, 2001; *Jansen/Priddat*, *E-Government*, 2001, *Kissel*, *Digitalisierung*, 2003; *Klischewski/Wimmer*, 2005; *Lenk*, *E-Government*, 2004; *Mehlich*, *Electronic Government*, 2002; *Reinermann/von Lucke*, 2002; *Schliesky*, *eGovernment*, 2006) setzte sich eine neue, stärker prozessorientierte Perspektive durch. Demnach können die modernen Informationstechnologien nur dann mit hinreichendem Nutzen für alle Beteiligten eingesetzt werden, wenn im Rahmen des E-Governments die Prozessorganisation in der öffentlichen Verwaltung analysiert und rechtliche Regelungen und Verwaltungsprozesse wechselseitig aufeinander abgestimmt werden (vgl. *Sächsischer Landtag Drs. 5/13651*, Begr. S. 17 f.; vgl. auch BT-Drs. 17/11473, S. 1 f., 20 f.; vgl. auch *Bär u. a.*, *Rechtskonformes eGovernment*, 2007; *Eifert*, *E-Government*, 2006; *Heckmann*, *Internetrecht*, 2014; 5. Kap.; *Hill/Schliesky*, *Herausforderung*, 2009; *Hill/Schliesky*, *Vermessung*, 2012; *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann*, *Informationsgesellschaft*, 2000; *Kröger/Hofmann*, 2005).

Das eigentliche Novum der E-Government-Gesetze des Bundes und der Länder liegt damit in ihrer prozessorientierten Konzeption. Alle Schritte der internen und externen Verwaltungskommunikation sollen grundsätzlich durchgängig, d. h. „medienbruchfrei“ elektronisch abgewickelt werden können (BT-Drs. 17/11473, S. 20 f.;

## Vorwort

vgl. *Ramsauer/Frische*, NVwZ 2013, 1505 f.; *Olbrich*, Modellierung, 2008; auch: *Hill*, Verwaltungskommunikation, 2015). Hierfür schaffen die E-Government-Gesetze den gesetzlichen Rahmen. Den Auftakt zur aktuellen Runde von Gesetzgebungsverfahren im Bereich des E-Government machte der Bund mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749). Nach Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz vom 9.7.2014, Sächs-GVBl. S. 398) ist Bayern das zweite Bundesland, das nach dem Bund ein eigenständiges Landes-E-Government-Gesetz (Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 – Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG, GVBl. S. 458) verabschiedet hat.

Der vorliegende Praxisleitfaden und Kommentar zum Bayerischen E-Government-Gesetz richtet sich an die mit Rechtsfragen der Digitalisierung betraute Verwaltungspraxis, aber auch an Praktiker in der Justiz, der Anwaltschaft und der Wirtschaft und schließlich auch an die fachlich interessierten Nutzer elektronischer Verwaltungsangebote. Der Aufbau und die Schwerpunktsetzung des vorliegenden Werks tragen den Besonderheiten des Regelungsbereichs Rechnung. Teil A. umfasst einen an Praktiker gerichteten Leitfaden zum Bayerischen E-Government-Gesetz. Im Zentrum stehen hier noch nicht juristische Detailprobleme, sondern die Vermittlung der Grundstrukturen des BayEGovG und deren Koppelung mit praxisorientierten Umsetzungsfragen. Durch vertiefende Hinweis, Praxistipps, Fallbeispiele und Übersichten soll das Grundverständnis des Gesetzes und seiner praktischen Umsetzung erleichtert werden. Der Teil umfasst auch eine To-Do-Liste für die Behörden in Bayern und einem Zeitplan zur Umsetzung für die Verwaltungspraxis. Der Leitfaden schließt mit einem Überblick über die kleine Datenschutzreform und den allgemeinen Auskunftsanspruch gem. Art. 36 BayDSG, der im Rahmen des BayEGovG ebenfalls normiert worden ist. In Teil B folgt der Kommentar des BayEGovG, der dem bewährten Kommentierungsformat folgt. Schwerpunkte der Kommentierung sind u.a. die elektronische Kommunikation und der Schriftformersatz, die Bereitstellung elektronischer Dienste und Verfahren, die elektronische Akte, die IT-Sicherheit und die Behördenzusammenarbeit. Auch hier wird jedoch der Praxisbezug besonders betont. Der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Vollzug des BayEGovG vom Juni 2016 wurde bereits umfassend berücksichtigt. Die Verfasser hoffen, dass das vorliegende Werk dem Nutzer den Einstieg und den alltäglichen Umgang mit der komplexen, aber auch ausgesprochen spannenden Materie des elektronischen Verwaltungsrechts in Bayern erleichtert.

München, im Juni 2016

*Wolfgang Denkhaus*

*Klaus Geiger*

## Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis .....	IX
Abbildungsverzeichnis .....	XVII
Literaturverzeichnis .....	XIX

### A. Praxisleitfaden zum Bayerischen E-Government-Gesetz

I. E-Government und E-Government-Gesetze .....	4
II. Das BayEGovG im Überblick .....	10
III. Das BayEGovG im Rahmen der Digitalisierungsstrategie „Montgelas 3.0.“ .....	15
IV. Anwendungsbereich .....	17
V. Rechte in der elektronischen Verwaltung .....	20
VI. Erweiterte Möglichkeiten zum elektronischen Ersatz der Schriftform .....	27
VII. Digitale Verwaltung gestalten: Besondere Regelungen für Behörden .....	31
VIII. Umsetzung des Gesetzes durch Dienste des BayernPortals .....	43
IX. Die „kleine Datenschutzreform“ im Rahmen des BayEGovG .....	48
X. Allgemeiner Auskunftsanspruch gem. Art. 36 BayDSG .....	54

### B. Kommentar

Art. 1 Anwendungsbereich .....	65
Art. 2 Digitale Zugangs- und Verfahrensrechte .....	75
Art. 3 Elektronische Kommunikation und Identifizierung .....	84
Art. 4 Elektronische Behördendienste .....	125
Art. 5 Elektronischer Zahlungsverkehr und Rechnungen .....	129
Art. 6 Elektronisches Verwaltungsverfahren .....	136
Art. 7 Elektronische Akten und Register .....	141
Art. 8 Informationssicherheit und Datenschutz .....	165
Art. 9 Behördliche Zusammenarbeit .....	177
Art. 10 Schlussvorschriften .....	184

### C. Anhang

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Auszüge) .....	190
Bayerisches Datenschutzgesetz (Auszüge) .....	193
Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG – Bund) .....	198
Signaturgesetz (Auszug) .....	203
De-Mail-Gesetz (Auszüge) .....	205
Personalausweisgesetz (Auszug) .....	211
Aufenthaltsgesetz (Auszug) .....	212
Sachverzeichnis .....	215



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG